



Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bamberg • 96045 Bam-
berg

Sachbearbeiter

Telefon
(0951) 833-1802

Telefax
(0951) 833-1890

E-Mail
poststelle@sta-be.bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
		25.05.2016

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 01. Juni 2016

Die beabsichtigte Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung wird aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis ausdrücklich begrüßt, da hierdurch die bestehenden Gesetzeslücken bei der Verfolgung sexueller Übergriffe geschlossen werden können.

Der Gesetzesentwurf enthält erhebliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage, um die bisherigen Defizite in der Strafverfolgungspraxis zu beseitigen, die insbesondere aufgrund der sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht in Köln mit großer medialer Wirkung und mit traumatischen Folgen für die Opfer zu Tage getreten sind.

Gleichwohl enthält der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz noch Regelungslücken, deren Schließung zur Gewährleistung einer effektiven Verfolgung von Sexualstraftaten geboten erscheint.

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
[www.justiz.bayern.de
/sta/sta/ba/](http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/ba/)
Telefon-Vermittlung:
0951 / 833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Ansonsten nach tel. Vereinbarung!

Öffentl.
Verkehrsmittel
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921, 922 und
930

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN: DE34700500
00000024919
BIC: BYLADEMM

§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Diese Regelung nimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB auf und ersetzt die Tatbestandsmerkmale der Nr.1 alte Fassung durch das Merkmal „psychischen Zustand“.

Soweit der Straftatbestand des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E die Strafbarkeit auch auf die Unfähigkeit des Opfers zur Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung oder zur Durchsetzung des eigenen Willens gegen das sexuelle Ansinnen des Täters ausweitet, bestehen gegen diese Regelung aus Sicht der Praxis keine Einwände.

Nicht erfasst werden jedoch sexuelle Handlungen, die gegenüber einem Opfer vorgenommen werden, das zwar nicht widerstandsunfähig, aber erheblich in der sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt ist. Solche Opfer, die trotz einer geistigen Einschränkung in der Lage sind, einen eigenständigen Willen zu bilden und in einfacher Form auch zu artikulieren, diesen jedoch gegen den bestimmt und nachdrücklich vorgetragenen Willen eines anderen nicht durchzusetzen vermögen, sind dem Täter auch nach dieser Neuregelung schutzlos ausgeliefert. Diese Fälle werden von dem vorliegenden Entwurf des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E nicht erfasst.

§ 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Der Tatbestand des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E, wonach die überraschende Begehung der Tat unter Strafe gestellt wird, sollte entgegen dem Gesetzesentwurf als relatives Antragsdelikt ausgestaltet sein. Gerade unter dieser Tatbestandsalternative sind auch Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt zu erwarten, wie z. B. das flüchtige Berühren eines Opfers ohne weitere Einwirkung. Nicht jeder überraschende Übergriff wird vom Opfer auch als gravierender Eingriff erlebt. Soweit nicht die

Staatsanwaltschaft aufgrund der Gesamtumstände das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, gibt das Antragserfordernis dem Tatopfer die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob es eine Verfolgung des überraschenden Übergriffes wünscht, mit allen Folgen, die diese Entscheidung nach sich zieht (Vernehmung durch die Polizei, Befragung durch das Gericht, mögliches erneutes Zusammentreffen mit dem Täter vor Gericht, ggfs. Glaubhaftigkeitsbegutachtung des Tatopfers).

Soweit eine überrumpelnde Begehungsweise des Täters nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E im familiären Nahbereich auftritt, bietet die Aufnahme eines Antragserfordernisses auch die Möglichkeit für das Tatopfer, selbst zu entscheiden, ob es dem Schutz der familiären Bindungen Vorrang gegenüber der Aufklärung und Verfolgung niederschwelliger sexuellen Übergriffe einräumen möchte.

Die Herabsetzung des Strafrahmens in minder schweren Fällen auf eine Strafuntergrenze von drei Monaten wird in diesem Zusammenhang befürwortet. Denn gerade in den Fällen des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (überraschende sexuelle Handlung) bietet ein niedrigerer Strafrahmen mehr Flexibilität, um angemessen auf Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt zu reagieren. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann über § 47 Abs. 2 StGB auch eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

In Bezug auf § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E werden keine weiteren, den Tatbestand einengenden Tatbestandsvoraussetzungen für notwendig erachtet, da auch hier der subjektive Tatbestand des § 179 StGB-E erfüllt sein muss, d.h. der Täter muss die Lage des Opfers, wonach es im Fall des Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, erkennen und bewusst ausnutzen, um sexuelle Handlungen an dieser Person vorzunehmen oder an sich von dieser Person vornehmen zu lassen. Mit diesem Ausnutzungsbewusstsein des Täters als subjektivem Erfordernis ist der Tatbestand hinreichend eng gefasst.

Problematisch könnte in der Rechtsanwendung jedoch sein, dass das Tatbestandsmerkmal das Befürchtens eines empfindlichen Übels seitens des Tatopfers

nur allgemein gehalten ist. Hierbei ist aber zu beachten, dass diese Formulierung auch beim Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB gewählt wurde und die Gerichte bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten haben, festzustellen, wann ein empfindliches Übel tatsächlich vorliegt. Das notwendige Korrektiv bei der Neufassung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E stellt das vorgenannte Ausnutzungsbewusstsein dar.

Klar ist aus Sicht der Praxis aber auch, dass es in derartigen Fällen – wie im Übrigen bei nahezu allen Fällen des § 179 StGB-E – zu Beweisschwierigkeiten im Strafverfahren (Übergriff eines Täters gegenüber einem Opfer ohne weitere unbeteiligte Zeugen, Opfer einziger Zeuge) kommen kann, wobei dies auch in der bisherigen Gesetzesfassung gerichtlicher Alltag ist. Hieran wird auch die beabsichtigte Neufassung nichts ändern. Insofern ist zu befürchten, dass auch im Falle der Reform des Sexualstrafrechts die Tatopfer vielfach nicht in der Lage sein werden, die an ihnen begangenen Straftaten aus der Erinnerung – zumal bei längerem Zeitablauf – ausreichend glaubhaft zu schildern, die ihnen bis zur Tat unbekanntem Täter hinreichend sicher zu identifizieren oder durch objektive Beweismittel die Tatbegehung zu untermauern. Insofern wird das Sexualstrafrecht auch künftig den Opferinteressen nicht in allen Fällen gerecht werden können, weil es an ausreichenden Feststellungen für die Bildung der richterlichen Überzeugung nach den geltenden strafprozessualen Beweisregeln fehlt. Dies wird die Verfahrenseinstellung oder den Freispruch des Tatverdächtigen zur Folge haben.

Unzureichende Ahndung von sexuellen Übergriffen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184 h Nr. 1 StGB (z. B. „Begrapschen“)

Die Schilderungen von Tatopfern in Strafverfahren belegen häufig eindrucksvoll, wie belastend sexuelle Belästigungen (Busengrapscher etc.) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184 h Nr. 1 StGB für die Opfer sein können.

Soweit diese Handlungen nicht bereits den Tatbestand des § 179 StGB-E erfüllen, bleibt der Rechtsprechung auch nach der Gesetzesnovelle nur der Weg, eine Strafbarkeit des Täters wegen tätlicher Beleidigung gemäß § 185 StGB zu prüfen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht jede gegen den Willen des Tatopfers geführte sexuelle Handlung zugleich ein Angriff auf dessen Ehre. Ein Angriff auf die Ehre liegt nur dann vor, wenn der Täter durch seine sexuelle Handlung zugleich zum Ausdruck bringt, das Opfer weise einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Eine solche Kundgabe ist in einer sexuellen Handlung allein regelmäßig nicht zu sehen. Eine sexuelle Handlung ist daher nur dann als tätliche Beleidigung strafbar, wenn nach den gesamten Tatumständen in dem Verhalten des Täters zugleich ausdrücklich oder konkludent eine – von ihm gewollte – herabsetzende Bewertung des Tatopfers (Geringschätzung, Missachtung oder Nichtachtung) liegt, die über den eigentlichen geschlechtlichen Übergriff hinausgeht.

Täter, die in ihrer fehlerhaften Vorstellungswelt ihre sexuellen Handlungen als Ausdruck ihrer Zuneigung und Wertschätzung verstehen oder nur ihrer eigenen sexuellen Befriedigung nachgehen, erfüllen nicht den Tatbestand der tätlichen Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Somit bleiben viele Formen sexualbezogener Belästigungen gänzlich straflos.

Aus Sicht der Strafverfolgungspraxis sollte diese Gesetzeslücke durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der „sexuellen Belästigung mit Körperkontakt“ geschlossen werden.

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang aber auch die mögliche gesellschaftliche Tragweite einer Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes vor unerwünschten sexuellen Handlungen, da diese die naheliegende Gefahr in sich birgt, dass es zu Missdeutungen und Missverständnissen und Unsicherheiten bei der Anbahnung neuer Beziehungen und Sexualpartnerschaften kommt, die ein Klima schaffen, in dem rechtstreue Bürger, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, aus Angst vor missverständlichen Verhaltensweisen und vor drohender Strafbarkeit zunehmend eine Scheu vor unbefangenen sexuellen Verhalten und körperlichen Annäherungen entwickeln.

Unzureichende Ahndung von sexuellen Übergriffen aus Tätergruppe

Zunehmend Probleme bereiten den Staatsanwaltschaften und Gerichten sexuelle Handlungen aus einer Tätergruppe heraus.

Eine derartige Begehungsweise wird zwar vielfach nach den Vorschriften der §§ 179 Abs.1 Nr. 2 StGB-E (überraschender Übergriff), 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (Befürchtung eines empfindlichen Übels durch Vielzahl der Angreifer) und 177 StGB (Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel) verfolgt werden können.

Strafrechtlich geahndet werden können die Mitglieder der Angreifergruppe jedoch regelmäßig nur dann als Täter, Mittäter, Gehilfe oder Anstifter, wenn deren konkreter Tatbeitrag oder deren konkrete Tatbeteiligung bei jedem einzelnen Gruppenmitglied in dem Strafverfahren nachgewiesen werden kann. Angesichts der besonderen Stresssituation des Tatopfers, der häufigen Unübersichtlichkeit des Tatortgeschehens, der Vielzahl der Täter und Handlungsabläufe und der traumatisierenden Gesamtumstände sind die notwendigen Feststellungen für eine Täterschaft oder Teilnahme jedes einzelnen Gruppenmitgliedes häufig nur sehr schwer oder gar nicht mehr in der Hauptverhandlung zu treffen.

Es ist daher aus der Sicht der Strafverfolgungspraxis wünschenswert, dass sexuelle Übergriffe aus der Gruppe heraus, umfassend strafrechtlich verfolgt werden können, d.h. jeder, der sich an einer Gruppe beteiligt, aus der heraus sexuelle Übergriffe vorgenommen werden, soll sich künftig als Täter des Sexualdelikts verantworten müssen und zwar selbst dann, wenn er selbst keine sexuelle Handlung vorgenommen hat oder ihm solche weder im Einzelnen noch konkret nachgewiesen werden können.

Sexuelle Handlungen aus einer Tätergruppe heraus stellen für das Tatopfer eine besonders gefährliche Tatsituation dar, da sich durch die Übermacht der vielen Täter, durch die gruppendynamische Herabsetzung des Hemmungsvermögens der Täter, durch das gegenseitige Anstacheln der Gruppenmitglieder und durch die eingeschränkte Möglichkeit der deeskalierenden Einwirkung auf die Täter die Lage des Tatopfers massiv verschlechtert.

Der Gesetzgeber hat in § 231 StGB für die Beteiligung an einer Schlägerei bereits eine vergleichbare Regelung getroffen wegen der Gefährlichkeit von Schlägereien und der Schwierigkeit, die Einzelverantwortlichkeit der Beteiligten für schwere Folgen aufzuklären.

Erik Ohlenschläger